Reglement über die Übertrittsbedingungen von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I aus den Bezirken Dorneck und Thierstein in die allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufe II des Kantons Basel-Landschaft

Vom 30. Juni 2017 (Stand 1. August 2026)

Das Departement für Bildung und Kultur
gestützt auf Artikel 5 Absatz 3 des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007[1)]

erlässt:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt in Ergänzung zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) vom 23. November 2007[2)] die Aufnahmebedingungen von Schülerinnen und Schülern mit Wohnort in den Bezirken Dorneck und Thierstein in die Ausbildungsgänge eines Gymnasiums oder einer Fachmittelschule des Kantons Basel-Landschaft.

[2] Es gilt erstmals für Übertritte ins Schuljahr 2018/2019, für Übertritte ins Regionale Gymnasium Laufental-Thierstein per Schuljahr 2019/2020.

[3] Für Schüler und Schülerinnen, die gestützt auf eine Vereinbarung zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Solothurn die Sekundarschule P im Kanton Basel-Landschaft besuchen, gelten für den Übertritt in die Sekundarstufe II die jeweiligen Bestimmungen des Kantons Basel-Landschaft.

1. Aufnahme in das Gymnasium

§ 2 Voraussetzungen für die Aufnahme

[1] Die Aufnahme in die erste Klasse des Gymnasiums setzt im Regelfall den Besuch folgender Klassen voraus: Dritte Klasse der solothurnischen Sekundarschule P, E Plus oder E.

1) BGS 411.241.
2) BGS 411.241.

§ 3 Prüfungsfreie Aufnahme

[1] Schüler und Schülerinnen der dritten Klasse der solothurnischen Sekundarschule P oder E Plus werden prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie am Ende der dritten Klasse die Promotionsbedingungen erfüllen. Wenn sie diese nicht erfüllen, können sie nicht ins Gymnasium eintreten.

[2] Schüler und Schülerinnen der dritten Klasse der solothurnischen Sekundarschule E werden prüfungsfrei aufgenommen, wenn sie im ersten Zeugnis des dritten Sekundarschuljahres die Promotionsbedingungen erfüllen und in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen (ungerundeter Durchschnitt aus Französisch und Englisch) und Mathematik (doppelt gezählt) einen Notendurchschnitt von mindestens 5.20 aufweisen.

[3] Die Aufnahme erfolgt definitiv.

*§ 4 Aufnahmeprüfung**

[1] Das Verfahren mit Aufnahmeprüfung haben zu bestehen:*

a) Schüler und Schülerinnen der Sekundarschule E, welche die Voraussetzungen für eine prüfungsfreie Aufnahme nicht erfüllen;

b) Schüler und Schülerinnen, für welche keine prüfungsfreie Aufnahme vorgesehen ist.

[2] Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Lernzielen der dritten Klasse der solothurnischen Sekundarschule E.

[3] Das Aufnahmeverfahren hat bestanden, wer in der Prüfung mindestens 18 Punkte erreicht.*

[4] Die Aufnahme erfolgt definitiv.

[5] Die Aufnahmeprüfung wird im Frühling durchgeführt. Sie findet an einer Solothurner Mittelschule statt.

§ 5 Weitere Bestimmungen

[1] Im Übrigen richten sich die Aufnahme und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Reglements über Aufnahme, Zeugnisse, Promotion und Entlassung für die Maturitätsschulen des Kantons Solothurn (Promotionsreglement Maturitätsschulen) vom 30. März 1998[1)].

2. Aufnahme in die Fachmittelschule

§ 6 Voraussetzungen für die Aufnahme

[1] Aufgenommen werden kann, wer das 11. Schuljahr absolviert oder absolviert hat und die Aufnahmebedingungen erfüllt.

[2] Der Eintritt ist in der Regel bis spätestens zwei Jahre nach Ende der obligatorischen Schulzeit möglich.

§ 7 Prüfungsfreie Aufnahme

[1] Prüfungsfrei wird aufgenommen,

a) wer im Zeugnis des ersten Semesters des dritten Schuljahres der solothurnischen Sekundarschule P oder E Plus die Promotionsbedingungen erfüllt;

1) BGS 414.441.5.

b) wer im Zeugnis des ersten Semesters des dritten Schuljahres der Sekundarschule E die Promotionsbedingungen erfüllt und in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen (ungerundeter Durchschnitt aus Französisch und Englisch) und Mathematik (doppelt gezählt) einen Notendurchschnitt von mindestens 4.70 aufweist.

[2] Die Aufnahme erfolgt definitiv.

§ 8 Aufnahmeprüfung

[1] Wer die Voraussetzungen für eine prüfungsfreie Aufnahme nicht erfüllt, hat eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

[2] Die Prüfungsanforderungen richten sich nach den Lernzielen der dritten Klasse der solothurnischen Sekundarschule E.

[3] Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer in den Fächern Deutsch, Fremdsprachen (ungerundeter Durchschnitt aus Französisch und Englisch) und Mathematik (doppelt gezählt) mindestens 16 Punkte erreicht.*

[4] Die Aufnahme erfolgt definitiv.

[5] Die Aufnahmeprüfung wird im Frühling durchgeführt. Sie findet an einer Solothurner Mittelschule statt.

§ 9 Weitere Bestimmungen

[1] Im Übrigen richten sich die Aufnahme und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Aufnahmereglements für die Fachmittelschule des Kantons Solothurn vom 7. September 2012[1)].

Beschluss Departement für Bildung und Kultur vom 30. Juni 2017.
Inkrafttreten am 1. August 2017.
Publiziert im Amtsblatt vom 7. Juli 2017.

1) BGS 414.135.

*** Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
01.03.2026	01.08.2026	§ 4	Sachüberschrift geändert	GS 2026, 3
01.03.2026	01.08.2026	§ 4 Abs. 1	geändert	GS 2026, 3
01.03.2026	01.08.2026	§ 4 Abs. 3	geändert	GS 2026, 3
01.03.2026	01.08.2026	§ 8 Abs. 3	geändert	GS 2026, 3

*** Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
§ 4	01.03.2026	01.08.2026	Sachüberschrift geändert	GS 2026, 3
§ 4 Abs. 1	01.03.2026	01.08.2026	geändert	GS 2026, 3
§ 4 Abs. 3	01.03.2026	01.08.2026	geändert	GS 2026, 3
§ 8 Abs. 3	01.03.2026	01.08.2026	geändert	GS 2026, 3